



Antwort zur Anfrage Nr. 0420/2016 der FDP-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Mombach betreffend
Gesetzeslage Klärschlamm Entsorgung (FDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

In der Düngemittelverordnung vom 05.12.2012 sind Grenzwertverschärfungen seit dem 01.01.2015 festgelegt die dazu führten, dass 70.000 tTM/a Klärschlamm nicht mehr in die Landwirtschaft eingebracht werden durften. Weiterhin ist in der gleichen DüMV festgelegt, dass Klärschlämme die mit synthetischen Polymeren (öhlhaltigen) konditioniert wurden, ab dem 01.01.2017 nicht mehr zu stofflichen Verwertung (auf den Boden) d.h. in die Landwirtschaft oder den Landschaftsbau zu Düngezwecken eingesetzt werden dürfen, sofern nicht nachgewiesen ist, dass diese sich in zwei Jahren um mindestens 20% abbauen. Ein solcher Nachweis liegt bis heute nicht vor. Das sind mindestens weitere 300.000 tTM/a. Die Verbrennungskapazitäten in Deutschland sind jedoch bereits heute restlos erschöpft. Noch schärfer greift die seit September 2015 als Referentenentwurf vorliegende neue AbfklärV, die für Ende 2016 zur Veröffentlichung vorgesehen ist und in der eine bodenbezogene Ausbringung ab 01.01.2025 für alle Klärschlämme mit Ausnahme von kleineren Kläranlagen bis 10.000 Einwohnerwerten verboten wird. Diese AbfklärV basiert in ihrem Inhalt auf dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung

*Deutschlands Zukunft gestalten
Koalitionsvertrag zw. CDU, CSU und SPD
18. Legislaturperiode vom 27.11.2013*

Mit folgendem Wortlaut unter der Überschrift :

Gewässer- und Meeresschutz

*„Der Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen sowie Schadstoffen soll verstärkt und rechtlich so gestaltet werden, dass Fehlentwicklungen korrigiert werden. **Wir werden die Klärschlammasubstanz zu Düngezwecken beenden und Phosphor und andere Nährstoffe zurückgewinnen.**“*

Mainz, 08.03.2016

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete